

Kontrolle

§ 6

(1) Die Leiter der zentralen und örtlichen Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sind verpflichtet, die sparsamste Verwendung von Dieselmotorkraftstoff im Rahmen der Kontingente zu gewährleisten.

(2) Sie haben zu sichern, daß

1. durch regelmäßige Abrechnung und Kontrolle ein exakter Nachweis des Verbrauchs erfolgt und die übergebenen Kontingente nur für den in dieser Anordnung festgelegten Versorgungsumfang verwendet werden,
2. eine ständige Kontrolle in ihrem Verantwortungsbereich zur Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Kraftstoffnormierung, der materiellen Stimulierung der Kraftstoffeinsparung und der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte erfolgt.

§ 7

f) Die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs sind verpflichtet und berechtigt, bei den Bedarfsträgern Kontrollen durchzuführen.

(2) Wird bei Kontrollen festgestellt, daß

1. das übergebene Kontingent für Dieselmotorkraftstoff entgegen den Festlegungen dieser Anordnung für andere Zwecke verwendet wird,
2. den Forderungen der sparsamsten Verwendung von Dieselmotorkraftstoff nicht entsprochen wurde,
3. ungerechtfertigte Bedarfsforderungen seitens des Bedarfsträgers gestellt wurden,

sind die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke und die volkseigenen Kombinate des Kraftverkehrs verpflichtet, Auflagen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu erteilen, und berechtigt, in den Fällen der Ziffern 1 und 2. Wirtschaftssanktionen gemäß § 17 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung vom 26. Januar 1978 zur Sicherung der Einheit von Plan und Vertrag bei dem Abschluß und der Erfüllung von Wirtschaftsverträgen (GBI. I Nr. 6 S. 85) zu beantragen bzw. im Fall der Ziff. 3 eine Bilanzsanktion gemäß § 34 der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBI. I 1980 Nr. 1 S. 1) zu berechnen. Das Staatliche Vertragsgericht kann festlegen, daß an das volkseigene Kombinat des Kraftverkehrs bis zu 50 % der verhängten Wirtschaftssanktionen gezahlt werden, wenn dieses die Verstöße aufdeckt oder an der Aufdeckung mitgewirkt hat.

(3) Die Bedarfsträger sind bei festgestellten Verstößen gemäß Abs. 2 verpflichtet, den dadurch verursachten Mehrverbrauch in den Folgemonaten des Planjahres auszugleichen.

Schlußbestimmungen

§ 8

(1) Die für Verkehr zuständigen Fachorgane der Räte der Bezirke entscheiden auf Antrag über die Versorgung einzelner Bedarfsträger, soweit diese nicht im § 1 erfaßt sind.

(2) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie in Abstimmung mit dem Minister für Verkehrswesen berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Die Festlegungen des § 1 und des § 2 Absätze 1 bis 3 sind erstmalig für die Ausarbeitung des Planes 1981 anzuwenden.

Berlin, den 3. Juni 1980

Der Minister
für Verkehrswesen
I. V.: Dr. Schmidt
Staatssekretär •

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschowsky

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Verzeichnis der Fahrzeuge, Aggregate und speziellen Leistungen, deren Bedarf an Dieselmotorkraftstoff unter Produktionszwecke und sonstige Leistungen zu planen ist

- Diesellokomotiven
- Schiffe der Hochsee- und Binnenschifffahrt sowie Eisenbahnpfahrschiffe
- Schiffe der Hochsee-, Küsten- und Binnenfischerei
- feste Anlagen
- fahrbare und tragbare Aggregate
- Landmaschinen, Traktoren und LKW im Feldeinsatz
- Baumaschinen einschließlich Dumper sowie Kraftfahrzeuge mit Betonmischwanne und -trommel
- Krananlagen einschließlich Autokrane und Mobilkrane
- Ladegeräte für Massengüter
- Gabelstapler
- Arbeitskraftfahrzeuge vom Typ Dieselmotorkraftstoff einschließlich des Typs Multicar M 22, soweit diese nicht für den Kohlehandel eingesetzt sind
- Arbeitskraftfahrzeuge vom Typ Multicar ab M 24 außer Pritsche, Kipper und Koffer
- Arbeitskraftfahrzeuge mit Spezialaufbauten¹
- Feuerwehrfahrzeuge und -ausrüstungen
- Krankentransportfahrzeuge
- Fahrzeuge des Gesundheitswesens mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- kommunalwirtschaftliche Spezialfahrzeuge (z. B. Müll- und Fäkalienwagen, Straßenreinigungsmaschinen, Güllewagen)
- Werkstattwagen und Reparaturfahrzeuge mit Spezialaufbauten
- Abschlepp- und Bergungsfahrzeuge
- Bautruppwagen
- Kundendienstfahrzeuge und Dienstleistungsfahrzeuge mit speziellen Aufbauten und Einrichtungen
- Fahrzeuge der Aufnahme- und Wiedergabetechnik (z. B. Lautsprecher- und Kinowagen)
- Bestattungsfahrzeuge
- Tierkörperbeseitigungsfahrzeuge
- Fahrzeuge mit Streuaufsatz für Mineraldünger
- Fahrzeuge und Motoren für Versuchs- und Testfahrten sowie Leistungen für den Plan Wissenschaft und Technik
- Labor- und Meßfahrzeuge
- Fahrzeuge und Traktoren für die Personenbeförderung in Tagebauen
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Berg- und Schachtbau unter Tage eingesetzt sind
- Fahrzeuge und Traktoren, die ständig oder überwiegend im Betriebsgelände eingesetzt sind (z. B. in Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben)
- Fahrzeuge, die ständig zur Arbeiterversorgung eingesetzt sind.

¹ Spezialaufbauten im Sinne dieser Anlage sind feste Aufbauten auf Kraftfahrzeugen, die keine Verwendung der Fahrzeuge für Personenbeförderung und Gütertransport zulassen.